

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 17. November 2015
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GR Dr. Dombrowsky
 GR Dürr
 GR Guggenbichler
 GR Höltschl E.
 GR Höltschl J.
 GR Leitner M.
 GR Markhauser
 GR Dr. Mayer-Hubner
 GRin Metz

GR Mödl
 GR Schauer
 GRin Dr. Seidenfus
 GR Sprenger
 GR Waas
 GR Weidl
 2. Bgm. Wunderle
 GR Zeindl

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Bommer
 GRin Leitner A.

GR Kieninger

Unentschuldigt fehlten:

-/-

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Weidl	232	GR Sprenger	244

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Leitner M.	224	GR Sprenger	245

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Eingangs der öffentlichen Sitzung beantragt GR Waas, den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt „Liegenschaftsangelegenheit; Veräußerung Grundstück FINr. 271/4 an der Seestraße – weiteres Vorgehen“ in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Grundstücksgeschäfte grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind und im Übrigen die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Gewerbebetriebs auf diesem Grundstück in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.05.2015 behandelt wurde.

GR Dürr weist auf die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung hin. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit habe eine enorme Tragweite für den Markt Schliersee. GR Dürr bittet daher um eine Abstimmung über den Antrag von GR Waas.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 4 zu 12 Stimmen über den Antrag von GR Waas auf öffentliche Behandlung des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes „Liegenschaftsangelegenheit; Veräußerung Grundstück FINr. 271/4 an der Seestraße – weiteres Vorgehen“ ab. Der Antrag von GR Waas ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt. GR Guggenbichler und GR Leitner M. waren bei dieser Abstimmung nicht anwesend.

Lfd. Nr. 224	anwesend: 17	für den Beschluss: 15	gegen den Beschluss: 2
<p>Bebauungsplan Nr. 71 „Tennisanlage Neuhaus“; Satzungsbeschluss</p> <p>Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 71 „Tennisanlage Neuhaus“ in der Fassung vom 16.09.2015 wurde in der Zeit vom 13.10.2015 bis 13.11.2015 öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanentwurf am 05.10.2015 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat übersandt.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gingen keine Anregungen und Bedenken ein. Von den Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:</p> <p>Bayernwerk AG Keine Äußerung.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen Keine Äußerung.</p> <p>Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern Keine Äußerung.</p>			

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Miesbach
Keine Äußerung.

Landratsamt Miesbach – Architektur/Städtebau/Denkmalerschutz
Keine Äußerung.

Landratsamt Miesbach – Fachbereich Straßenverkehrswesen
Keine Äußerung.

Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde
Keine Äußerung.

VIVO Kommunalunternehmen

Die VIVO Ku weist darauf hin, dass auf ebene und befestigte Bereitstellungsplätze für die Müllbehälter geachtet werden sollte; ansonsten keine Äußerung.

Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung, weist aber darauf hin, dass auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Spitzingsee und Umgebung“ die Planung mit der unteren Naturschutzbehörde und auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet „Bannholz“ die Planung zudem mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen sei.

Planungsverband Region Oberland

Der Planungsverband Region Oberland schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Die Fläche liegt in der Zone II des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung des Marktes Schliersee. Die Halle wurde bereits ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet und die dafür erforderlichen Betriebseinrichtungen (Lager/Aufstellfläche, Notstromaggregat mit Treibstoffversorgung, Verankerung) wurden ebenfalls bereits hergestellt. Um die Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz zu untersuchen, wurde vom Ingenieurbüro IGwU eine Bewertung hinsichtlich des weiteren Betriebs der Halle durchgeführt. Das Büro kam zum Schluss, dass insbesondere bei Änderung der Energieversorgung des Notstromaggregats (Lagerung wassergefährdender Stoffe), einer Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung sowie einer mittelfristigen Sanierung der Parkplatzsituation im Zuge der Straßensanierung ein weiterer Betrieb der Halle nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der geltenden Schutzgebietsverordnung möglich wäre. Die angesprochenen Gefährdungspotentiale wurden mittlerweile beseitigt bzw. geklärt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht vor diesem Hintergrund mit dem Entwurf des Bebauungsplans Einverständnis. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass wegen der weiteren, in der Zone II des Schutzgebietes vorhandenen konkurrierenden Nutzungen für den Brunnen I kein voll wirksames Schutzgebiet besteht. Es wird dringend empfohlen, für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung von Schliersee Versorgungsalternativen (z. B. Verlagerung von Brunnen I) zu untersuchen.

Wasserwerk Schliersee

Bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Miesbach wurde am 23.09.2015 eine Anfrage um Stellungnahme und Genehmigung zu einem Beschilderungsentwurf zur Beschilderung des Wasserschutzgebietes „Bannholz“ gestellt. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat dem Plan bereits zugestimmt. Eine Beschilderung der Grenzen des Wasserschutzgebietes soll Objektiv erkennen lassen, wann und wo man sich in diesem Gebiet aufhält. Unter Umständen könnte unmittelbar im Zugang oder Parkplatzbereich der Tennisanlage nochmal auf die Trinkwasserschutzzone hingewiesen oder informiert werden, um den Besuchern der Sportanlage ein besonders umweltverträgliches Verhalten auf der Parkplatzfläche und in den Sportanlagen in das Bewusstsein zu bringen.

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde

Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde bereits bzgl. der neuen Traglufthalle im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Als wesentliche Maßnahme ist die zulässige Lärmabstrahlung von 82 dB(A) der Gebläseeinrichtung für die Traglufthalle durch eine textliche Festsetzung zu begrenzen, damit an den nächstgelegenen Immissionsorten im Süden (FINr. 1666/21, 1666/20, 1666/19, 1666/18) und Südwesten (FINr. 1431/31, 1431/51) die zulässigen Immissionsrichtwerte für „Allgemeine Wohngebiete“ tagsüber und nachts zuverlässig eingehalten werden können. Folgender Hinweis wurde bereits im Bebauungsplan aufgenommen. *„Als zulässiger immissionswirksamer Schalleistungspegel der Gebläseeinrichtung der Traglufthalle ist ein maximaler Wert von 82 dB(A) zulässig.“*

Der Marktgemeinderat nimmt von den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis. Abwägungsrelevante Äußerungen wurden nicht vorgebracht. Der Bebauungsplan Nr. 71 für das Gebiet „Tennisanlage Neuhaus“ in der Fassung vom 16.09.2015 wird als Satzung beschlossen. In der Bekanntmachung soll auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen werden.

Lfd. Nr. 225	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Bebauungsplan Nr. 42 „Waldschmidtstraße“; Fortführung des Planungsverfahrens zur Nachbesserung des Bebauungsplans (§ 214 Abs. 4 BauGB) und Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Schliersee hatte in seiner Sitzung vom 14.05.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Waldschmidtstraße“ beschlossen. Dagegen wurde von einem Grundstücksnachbarn ein Normenkontrollverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Normenkontrollverfahrens wurde durch den vom Markt Schliersee hinzugezogenen Rechtsanwalt, Herrn Dr. Spieß, festgestellt, dass der Bebauungsplan an möglichen Fehlern leidet, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen können. Auf anwaltlichen Rat schlägt daher die Verwaltung die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB vor.

Dieses Verfahren kann auch während des laufenden Normenkontrollverfahrens durchgeführt werden. Im weiteren Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Schule und die Sporthalle einen eigenständigen Bebauungsplan darstellen. Der neue Bebauungsplan ersetzt in diesem Bereich vollständig den bisher gültigen.

Zur Vorbereitung des überarbeiteten Planentwurfs wurde insbesondere auch die immissionsschutzrechtliche Bewertung noch einmal auf den aktuellen Stand gebracht und in die Planunterlagen eingearbeitet. Ein Umweltbericht wurde erstellt.

Der neue Bebauungsplanentwurf wird in der Sitzung durch den beauftragten Architekten, Herrn Alfred Siebeneicher, vorgestellt und erläutert.

GR Mödl regt an, die unter Ziffer 3 der immissionsschutzrechtlichen Hinweise angegebene Nutzungszeit während dem Tag ab 6.00 Uhr zu ändern. Ein Sportbetrieb ab 6.00 Uhr hält GR Mödl für ausgeschlossen. Weiterhin spricht sich GR Mödl grundsätzlich gegen Abweichungen hinsichtlich der Schalldämm-Maße gemäß Ziffer 7 der immissionsschutzrechtlichen Hinweise aus.

GR Dürr weist darauf hin, dass entsprechend der schalltechnischen Untersuchung vom November 2015 bis zu 18 mal p. a. außerschulische Nutzungen (Punktspiele, Turniere) innerhalb der Ruhezeiten stattfinden dürfen. GR Dürr bittet um Auskunft, warum im Umweltbericht zunächst von einem Reinen Wohngebiet ausgegangen wurde.

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt zur Heilung möglicher Fehler des Bebauungsplans Nr. 42 in der Fassung der 2. Änderung eine Fortführung des Planungsverfahrens. Der Marktgemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf und beauftragt die Verwaltung, das weitere Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit unverzüglich in die Wege zu leiten.

Lfd. Nr. 226	anwesend: 18	für den Beschluss: 11	gegen den Beschluss: 7
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Bebauungsplan Nr. 51 „Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum“; Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines verfahrensfreien landwirtschaftlichen Geräteschuppens. Er begründet seinen Antrag damit, dass er aufgrund stets wachsender Anforderungen in seiner Landwirtschaft gezwungen sei, Lagerraum zu errichten. Der Standort sei deshalb besonders geeignet, da er zwischen Betriebsgebäude und der zu bewirtschaftenden Flächen liege und eine Zufahrt bereits vorhanden sei. Der Antragsteller sagt eine Bauausführung im bäuerlichen Stil zu, die seines Erachtens zum Museum passen würde. Der vorliegende Antrag auf Änderung des Bebauungsplans wurde umgedeutet in eine isolierte Befreiung zur im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum“. Aufgrund der Festsetzungen als Sondergebiet Freilichtmuseum (§ 11 BauNVO) sind nur Vorhaben zulässig, die dem Zweck eines Freilichtmuseums dienen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im Jahr 1999, vorgeschaltet war 1997 eine Änderung des Flächennutzungsplans. Im Erläuterungsbericht ist ausgeführt:

„Die planerische Zielvorstellung des Marktes Schliersee ist, den Änderungsbereich als öffentliches Freilicht- und Wintersportmuseum mit dazugehörigem Parkplatz auszuweisen. ... Um eine geordnete bauliche Nutzung des Änderungsbereichs zu gewährleisten, wird ein Bebauungsplan aufgestellt. ... Im Änderungsbereich werden nur denkmalgeschützte, landwirtschaftliche Gebäude aus der Region im ursprünglichen Zustand wiedererrichtet. Die Auswahl der Gebäude erfolgt in Absprache mit den Denkmalschutzbehörden. Am Gelände, sowie an der vorhandenen Vegetation werden keinerlei Eingriffe vorgenommen. ...Wegen der unmittelbaren Lage am Bahnhof Fischhausen/Neuhaus ist die Erschließung des Museums für den öffentlichen Verkehr geradezu ideal.“ Mit der Einbeziehung der unbebauten Flächen im Umgriff des geplanten Museums war beabsichtigt, dem Schutzbedürfnis eines Freilichtmuseums Rechnung zu tragen. Um aber gleichzeitig auch die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen weiterhin zu gewährleisten, wurde folgender Passus in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen:

„An den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzen unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Selbst bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung dieser Flächen sind Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen für den Museumsbetrieb nicht immer auszuschließen und infolge dessen als ortsüblich zu dulden.“

Der geplante Geräteschuppen widerspricht der Art der baulichen Nutzung gemäß Bebauungsplan. Er soll an der Grundstücksgrenze zum Gelände des Museums gut einsehbar errichtet werden. Erhebliche Geländeänderungen sind erforderlich.

Der Antrag lag dem Bauausschuss Schliersee in seiner Sitzung am 27.10.2015 zur Beschlussfassung vor, wurde jedoch zurückgestellt, um ein durch den Bürgermeister moderiertes Gespräch zwischen Museumsbetreiber und Bauwerber führen zu können. Ziel des Gesprächs sollte eine Abwägung der Interessen und gemeinsame Lösung sein. Der Museumsbetreiber lehnte ein solches Gespräch ab. Er bittet den Marktgemeinderat um Entscheidung. Der Bauwerber nahm die Gesprächseinladung an. Er signalisierte Entgegenkommen, in dem er auf das Hackschnitzellager verzichten wolle. Er sei bereit, sich dem Museum in Hinblick auf die Dacheindeckung anzupassen und reichte überarbeitete Pläne ein, die die baurechtlich erforderlichen Grenzabstände berücksichtigen.

GR Dürr bringt in Erinnerung, dass bereits im Vorfeld vom Museum zu einem gemeinsamen Ortstermin geladen wurde. Für GR Dürr ist daher nachvollziehbar, warum Herr Wasmeier nicht mehr zu dem darauffolgenden Gesprächstermin erschienen ist.

GR Waas erachtet es als unglücklich, dass vom Vorhabensträger mit der Bodenveränderung bereits vollendete Tatsachen geschaffen wurden. Für GR Waas würde sich die Errichtung des gewünschten Geräteschuppens auf der südöstlichen Teilfläche des Grundstücks als unproblematisch darstellen.

Für GRin Dr. Seidenfus stellt sich die Frage, ob die erforderlichen Geländeänderungen im Widerspruch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen.

GR Mödl spricht sich ebenfalls für eine Lageverschiebung des geplanten Geräteschuppens aus.

GR Höltschl J. weist darauf hin, dass der vorgeschlagene Alternativstandort ungeeignet ist. Insbesondere nach Regenfällen steht dieser Bereich unter Wasser.

2. Bgm. Wunderle weist ebenfalls auf die bereits durchgeführten Geländeänderungen hin. Weiterhin informiert 2. Bgm. Wunderle darüber, dass im unmittelbaren Umfeld des geplanten Geräteschuppens widerrechtliche Lagerungen (Baugeräte, Baucontainer, nicht zugelassenes Kraftfahrzeug, etc) stattfinden. 2. Bgm. Wunderle weist darauf hin, dass in diesem Bereich ordnungsgemäße Zustände hergestellt werden müssen.

GR Weitzl bringt in Erinnerung, dass zu diesem Bauvorhaben im Bauausschuss eine konstruktive Diskussion stattfand. GR Weitzl bedauert, dass zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte. Der Antragsteller hat ein Entgegenkommen gezeigt; von der anderen Seite ist hingegen nichts gekommen. Das Freilichtmuseum steht selbstverständlich im Interesse von Schliersee; allerdings müsse man auch etwas Entgegenkommen zeigen.

GR Zeindl weist ebenfalls auf das Entgegenkommen (Reduzierung der Gebäudehöhe, angepasste Dacheindeckung, etc.) des Antragstellers hin. Unabhängig von dem Bauvorhaben fordert GR Zeindl, dass in diesem Bereich wieder ordnungsgemäße Zustände hergestellt werden.

GR Markhauser äußert, dass er mit dem geplanten Standort des Geräteschuppens nicht glücklich ist. Andererseits befindet sich unmittelbar neben dem Eingangsgebäude des Museums ebenfalls ein Nebengebäude, auf dem sogar eine Photovoltaikanlage installiert ist.

GR Leitner M. erachtet den beantragten Geräteschuppen an dem geplanten Standort als unproblematisch.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt dem Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 51 „Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum“ im Zusammenhang mit der beantragten Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens zu.

Abschließend dieses Tagesordnungspunktes bittet GR Mödl um Auskunft, wann die Verpflichtung zur Errichtung einer Linksabbiegespur auf Höhe des Museums erfüllt wird.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Linksabbiegespur mit Fußgängerquerungshilfe im Verlauf der Neuhauser Straße errichtet werden muss, sobald das geplante Wintersportmuseum realisiert wird oder durch ein Vorhaben des Museums eine nochmalige Änderung des Bebauungsplan erforderlich wird.

Lfd. Nr. 227	anwesend: 18		
--------------	--------------	--	--

2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schliersee „Karl-Haider-Straße“; Billigung des Satzungsänderungsentwurfs

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den beauftragten Planer, Herrn Franz Holzer.

Herr Holzer stellt den von ihm gefertigten Satzungsänderungsentwurf vor und erläutert diesen. Hinsichtlich der Festsetzung der Garagengebäude wurden drei Planungsvarianten erstellt.

GR Höltschl E. weist darauf hin, dass für die Variante 3 eine grundbuchrechtliche Sicherung hinsichtlich der gemeinsamen Garagenzufahrt erforderlich ist.

GR Zeindl spricht sich für die Variante 2 aus, da diese eine klare Regelung hinsichtlich der Garagenzufahrten beinhaltet.

GR Guggenbichler schlägt ergänzend zu den vorliegenden Varianten vor, die Garagengebäude jeweils an der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze mit einem Stauraum (abgerückt um eine Fahrzeuglänge vom öffentlichen Gehweg) festzusetzen.

für den Beschluss: 0 gegen den Beschluss: 18

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 0 zu 18 Stimmen über die vorliegende Variante 1 ab. Die Variante 1 ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

für den Beschluss: 5 gegen den Beschluss: 13

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 5 zu 13 Stimmen über die vorliegende Variante 2 ab. Die Variante 2 ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

für den Beschluss: 6 gegen den Beschluss: 12

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 6 zu 12 Stimmen über die vorliegende Variante 3 ab. Die Variante 3 ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

für den Beschluss: 12 gegen den Beschluss: 6

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Festsetzung der Garagengebäude jeweils an der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze. Die Garagengebäude sind jeweils um eine Fahrzeuglänge vom öffentlichen Gehweg (Stauraum 5,0 m) abzurücken. Der Marktgemeinderat Schliersee billigt im Übrigen den vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schliersee „Karl-Haider-Straße“ in der Fassung vom 06.11.2015. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Lfd. Nr. 228	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.

Lfd. Nr. 229	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 20.10.2015

GR Dürr bittet darum, seinen Wortbeitrag unter der lfd. Nr. 196 dahingehend zu ändern, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein alternativer Standort untersucht werden sollte, falls die Klage gegen den Bebauungsplan Erfolg haben sollte.

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 20.10.2015.

Lfd. Nr. 230	anwesend: 18		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee

GR Höltschl J. bittet, die Verkehrsregelung im Bereich der Grund- und Mittelschule Neuhaus verstärkt zu überwachen. Die Sperrung der Zufahrtsstraße für den Allgemeinverkehr während der Schulzeit wird nicht beachtet. Selbst ein Marktgemeinderatsmitglied hält sich nicht an die Verkehrsregelung.

GR Dürr bedankt sich für die vorliegende Übersicht hinsichtlich der Schülerbeförderung im Schuljahr 2015/2016.

Auf Nachfrage von GR Dürr informiert der Vorsitzende, dass über einen Antrag auf Einrichtung eines dritten Schulbusses erst im Marktgemeinderat Schliersee entschieden wird, wenn dieser eingereicht ist. Bisher liegt kein entsprechender Antrag vor.

Ebenfalls auf Nachfrage von GR Dürr informiert der Vorsitzende, dass der Entwurf zum Erlass einer Stellplatzsatzung dem Marktgemeinderat Schliersee voraussichtlich in seiner Sitzung im Februar 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

GR Dürr bittet um einen Sachstand bezüglich der Zweitwohnungssteuer zum gegebenen Zeitpunkt.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 30.11.2015

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 15.09.2015**184 Bauvoranfrage auf Ersatzbebauung der heilpädagogischen Wohneinrichtung „Haus Bambi“ am Grundstück Rauheckstraße 5**

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt darüber ab, ob gegen den Ersatzneubau einer heilpädagogischen Wohneinrichtung am Grundstück Rauheckstraße 5 in der vorgelegten Form grundsätzlich Einwendungen bestehen. Der Marktgemeinderat Schliersee spricht sich aufgrund dieser Abstimmung grundsätzlich für die Ersatzbebauung und die hierfür erforderliche Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans aus.

185 Kostenlose landkreisweite RVO-Busbenutzung und elektronische Gästekarte; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Annahme des Angebots der Regionalverkehr-Oberbayern GmbH vom 14.07.2015 über die landkreisweite kostenlose RVO-Busbenutzung für Gästekarteneinhaber mit einer Erhöhung des Deckelbetrages in Höhe von 20.000 €.

186 Feuerwehrgerätehaus Schliersee; Austausch Falttore und Einbau Sektionaltore

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Ersatzbeschaffung der 4 Thermo-Hallentore für das Feuerwehrgerätehaus Schliersee und die hierzu erforderliche Verlegung der Wasserleitung. Die Marktverwaltung wird beauftragt, bezüglich der Ersatzbeschaffung der Hallentore Vergleichsangebote einzuholen und ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Auftragsvergabe an den günstigsten Anbieter.

189 Vorkaufsrecht Kaufvertrag URNr. 1491/2015 vom 22.07.2015, Grundstück FINr. 270 an der Seestraße (Bucher/Kroha)

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Art. 39 BayNatSchG am Grundstück FINr. 270 ab. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

190 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 1918/2015 vom 11.09.2015, Straßengrundabtretung Dekan-Maier-Weg (Prof. Dr. Dirk Busch, Dr. Kristen Kerksiek/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Urkunde des Notars Philipp Hruschka vom 11.09.2015, URNr. H 1918/2015, Straßengrundabtretung Dekan-Maier-Weg.

191 Liegenschaftsangelegenheit; Anfrage Schliersbergalm Hotel- und Seilbahn Betriebs GmbH auf Erwerb des Grundstücks FINr. 2048/1 am Dekan-Maier-Weg

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über den grundsätzlichen Verkauf des Grundstücks FINr. 2048/1 am Dekan-Maier-Weg ab. Die Veräußerung dieses Grundstücks ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

192 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.07.2015

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.07.2015.